



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222 711 32 TELEFAX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 077 DVR 0024279
KL. 1201 DW

Zl. 12-42.28 93 Sd En

Wien, 11. November 1993

An das
Bundesministerium für Arbeit
Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 87 ..GE/19.. 83
Datum: 24. NOV. 1993
Verteilt 25. Nov. 1993 U

H. Wagner

Betr.: 7. Novelle zum Notarversicherungsgesetz - NVG 1972

Bezug: Ihr Schreiben vom 21. Oktober 1993,
Zl. 21.357 1-1 93

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übermittelt hiemit seine Stellungnahme im Begutachtungsverfahren; die dem Hauptverband übermittelte Äußerung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates wurde bei der Ausarbeitung dieser Stellungnahme berücksichtigt.

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf die Besonderheiten, die für das Notarversicherungsgesetz in Betracht kommen. Hinsichtlich jener Teile der Novelle, die mit dem ausgesandten Entwurf der 52. Novelle zum ASVG konform gehen, wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu dieser Novelle verwiesen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Generaldirektor:

Beilage

Der Präsident:

Überreichen am 16.11.93

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1030 Wien, Kundmanngasse 21
Telefon 0222/711 32

Stellungnahme

im Begutachtungsverfahren der

7. Novelle zum Notarversicherungsgesetz - NVG

Zu Z 6 (Abschnitt IV - Schadenersatz und Haftung):

Der Hauptverband begrüßt es, daß die in den anderen Sozialversicherungsgesetzen vorhandenen Legalzessionsnormen nunmehr auch in das NVG übernommen werden. Dies trägt zur Klarheit und Rechtssicherheit bei.

Zu Z 9 (§ 67 Abs. 5 NVG i. d. F. des Entwurfes - Reisegebühren):

Bisher waren die Reisegebühren für Versicherungsvertreter (Funktionäre) und Dienstnehmer der Sozialversicherung nach denselben Grundsätzen zu berechnen. Nach dem Entwurf soll für Versicherungsvertreter die Reisegebührenvorschrift des Bundes gelten, während für die Dienstnehmer die bisherigen dienstordnungs-/kollektivvertragsrechtlichen Grundlagen bestehen blieben. Dies kann unzweckmäßige bzw. arbeitsaufwendige Unterschiede in Details bewirken, die die Verrechnungsabläufe behindern.

Die Grundlagen für die Reisegebührenabrechnung sollten wie bisher einheitlich sein.

Zu Z 14 (§ 72a - Wahl ehemaliger Notare in die Hauptversammlung):

Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates hat vorgeschlagen, die Bestimmung folgendermaßen zu formulieren:

"Wahl der ehemaligen Notare in die Hauptversammlung

§ 72a. (1) Von den ehemaligen Notaren werden für eine Amts dauer (§ 70) zehn ehemalige Notare in die Hauptversammlung gewählt.

(2) Die Versicherungsanstalt hat jedem ehemaligen Notar mindestens drei Monate vor Ablauf der Amts dauer (§ 70) eine Liste der ehemaligen Notare und einen Stimmzettel für die Wahl zuzustellen. Der ausgefüllte Stimmzettel ist in einem geschlossenen Briefumschlag bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Amts dauer (§ 70) der Versicherungsanstalt zu übermitteln. Der Tag des Ablaufes dieser Frist ist gleichzeitig mit der Zustellung der Wahlunterlagen bekanntzugeben. Nach diesem Tag einlangende Stimmzettel sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Gewählt sind jene ehemaligen Notare mit den meisten Stimmen. Wenn infolge von Stimmengleichheit mehr als die vorgesehene Anzahl von ehemaligen Notaren als gewählt gelten würden, entscheidet das Los.

(4) Nimmt ein gewählter ehemaliger Notar die Wahl nicht an, so gilt der nach der Stimmenzahl Nächstgereihte als gewählt. Erforderlichenfalls ist Abs. 3 zweiter Satz anzuwenden."

Die durch das "Zwei-Listen-Modell" des ausgesandten Entwurfs allenfalls entstehende Verfassungswidrigkeit könnte durch die obige Neufassung ausgeschlossen werden.